

5.2. Antiteuerungsmaßnahmen

Zur Bewältigung der stark gestiegenen Lebenshaltungskosten wurden gesetzliche (steuerliche) Maßnahmen sowohl für eine kurzfristige Entlastung als auch für nachhaltige, strukturelle Änderungen vorgenommen. Diese Maßnahmen bestehen einerseits in direkten Förderungen durch Auszahlungen, Erhöhung der Absatzbeträge, Senkung der Lohn- und Einkommensteuer und andererseits der Abschaffung der kalten Progression. Weiters werden auch Sozialleistungen valorisiert.

Zum Großteil sind die Maßnahmen im Jahr 2023 ausgelaufen, die noch geltenden Maßnahmen werden für ArbeitnehmerInnen, für Haushalte bzw Familien, für Selbstständige und Unternehmen und Direktförderungen gegliedert.

5.2.1. Antiteuerungsmaßnahmen für ArbeitnehmerInnen

Einige der nachstehenden Maßnahmen sind nur Erhöhungen bestehender Begünstigungen. Hier genügt es zu prüfen, ob in der Lohnverrechnung auch die richtigen (höheren) Beträge berücksichtigt werden. Allenfalls können diese Maßnahmen auch im Zuge der ArbeitnehmerInnenveranlagung beantragt werden. Bei der Teuerungsprämie für Zulagen und Bonuszahlungen kann man den Arbeitgeber darauf aufmerksam machen, dass er bis zu 3.000 € steuerfreie Teuerungsprämien auszahlen kann.

Ab 2023: Inflationsanpassung	Steuerstufen, Steuerabsetzbeträge, diverse einkommensabhängige Grenzbeträge	Siehe Pkt 5.1. Inflationsanpassung								
Abgeltung der erhöhten Treibstoffkosten	Bei Anspruch des Pendlerpauschales sind zur Abgeltung der erhöhten Treibstoffkosten im Zeitraum Mai 2022 bis Juni 2023 zusätzlich zu den Pauschbeträgen (kleines oder großes Pendlerpauschale) folgende Pauschbeträge zu berücksichtigen:									
	Kleines Pendlerpauschale	<table border="0"> <tr> <td>mindestens 20 km bis 40 km</td> <td>29,00 € monatlich</td> </tr> <tr> <td>mehr als 40 km bis 60 km</td> <td>56,50 € monatlich</td> </tr> <tr> <td>mehr als 60 km</td> <td>84,00 € monatlich</td> </tr> </table>	mindestens 20 km bis 40 km	29,00 € monatlich	mehr als 40 km bis 60 km	56,50 € monatlich	mehr als 60 km	84,00 € monatlich		
mindestens 20 km bis 40 km	29,00 € monatlich									
mehr als 40 km bis 60 km	56,50 € monatlich									
mehr als 60 km	84,00 € monatlich									
	Großes Pendlerpauschale	<table border="0"> <tr> <td>mindestens 2 km bis 20 km</td> <td>15,50 € monatlich</td> </tr> <tr> <td>mehr als 20 km bis 40 km</td> <td>61,50 € monatlich</td> </tr> <tr> <td>mehr als 40 km bis 60 km</td> <td>107,00 € monatlich</td> </tr> <tr> <td>mehr als 60 km</td> <td>153,00 € monatlich</td> </tr> </table>	mindestens 2 km bis 20 km	15,50 € monatlich	mehr als 20 km bis 40 km	61,50 € monatlich	mehr als 40 km bis 60 km	107,00 € monatlich	mehr als 60 km	153,00 € monatlich
mindestens 2 km bis 20 km	15,50 € monatlich									
mehr als 20 km bis 40 km	61,50 € monatlich									
mehr als 40 km bis 60 km	107,00 € monatlich									
mehr als 60 km	153,00 € monatlich									
Pendlereuro	bis Juni 2023	zusätzlich 0,50 € monatlich pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu, in diesen Monaten beträgt der Pendlereuro 0,69 € anstelle von 0,17 €								
Erhöhung der SV-Rückerstattung	2023	40 € (also maximal 540 €)								
Teuerungsprämie	2023	Steuerfreiheit für <ul style="list-style-type: none"> • Zulagen und Bonuszahlungen vom Arbeitgeber bis 2.000 € pro Jahr • Zusätzlich: Zulagen und Bonuszahlungen aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift (zB Kollektivvertrag) bis 1.000 € pro Jahr 								

5.2.2. Antiteuerungsmaßnahmen für Selbständige und Unternehmer

Die Senkung des Dienstgeberbeitrages zum Familienlastenausgleichsfonds auf 3,7 % und des Unfallversicherungs-Beitrages auf 1,1 % bleiben.

5.2.3. Direktförderungen

Die nachstehenden Maßnahmen werden automatisch berücksichtigt und wirken sich zB bei den Energiepreisen aus. Beim Klimabonus und dem Zusatzbetrag der Familienbeihilfe sollte man allerdings prüfen, ob man diese auch erhalten hat und kann ggfs über oesterreich.gv.at urgieren.

bis 31.12.2023 Erdgasabgabe: Senkung des Steuersatzes:	
<ul style="list-style-type: none"> • Erdgas • Wasserstoff 	<p>0,01196 €/m³</p> <p>0,0038 €/m³</p>
bis 31.12.2023 Elektrizitätsabgabe: Senkung des Steuersatzes	0,001 €/kWh
Ab 2023: Klimabonus	<ul style="list-style-type: none"> • Sockelbetrag (110 €) und • Regionalausgleich* (bis zu 110 € zusätzlich)
Stromkostenzuschuss (Strompreisbremse)	<ul style="list-style-type: none"> • 1.12.2022 bis 30.6.2024 • Grundkontingent verbrauchsabhängig bis 2.900 kWh Strom im Jahr • unabhängig von der Personenanzahl im Haushalt • Preis zwischen 10 Cent/kWh und 40 Cent/kWh wird bezuschusst • automatische Abrechnung über Stromrechnung
Stromkostenergänzungszuschuss	<ul style="list-style-type: none"> • 1.1.2023 bis 30.6.2024 • Verbrauchsunabhängig ab der vierten hauptwohnsitzlich gemeldeten Person • Fixer Betrag • Auszahlung in 3 Tranchen: <ul style="list-style-type: none"> – 1.6.2023–31.12.2023: 61,25 € – 1.1.2024–30.6.2024: 52,50 € – 1.7.2024–31.12.2024: 52,50 € • Voraussetzung: Antrag einer Person, die den Hauptwohnsitz an der Adresse hat, wo der Zählpunkt betrieben wird • Kein gesonderter Antrag neben Antrag auf Stromkostenzuschuss
Stromkostenzuschuss für Gewerbetreibende und Land- und Forstwirte, die am Betriebsort ihren Hauptwohnsitz haben	<ul style="list-style-type: none"> • 1.12.2022 bis 30.6.2024 • Grundkontingent verbrauchsabhängig bis 2.900 kWh Strom im Jahr • unabhängig von der Personenanzahl im Haushalt • Preis zwischen 10 Cent/kWh und 40 Cent/kWh wird bezuschusst • Antrag bis 31.5.2023 • Automatische Abrechnung über Stromrechnung
Netzkostenzuschuss für Haushalte mit geringem Einkommen	<ul style="list-style-type: none"> • 1.1.2023–30.6.2024 • Antrag • 75 %, max 200 € pro Jahr • Anspruchsberechtigt sind jene Personen, die auch von der GIS-Gebühr befreit sind

* Der **regionale Klimabonus** wird automatisch ausbezahlt an natürliche Personen, die an zumindest 183 Tagen im Kalenderjahr im Inland einen Hauptwohnsitz haben.

Für Personen, für die Familienbeihilfe bezogen wird und welche das 18. Lebensjahr im Jahr der Auszahlung noch nicht vollendet haben, wird der Klimabonus an den Bezieher der Familienbeihilfe ausbezahlt. Der Klimabonus besteht aus einem Sockelbetrag und einem Regionalausgleich.

- Der **Sockelbetrag** ist für alle Menschen in Österreich gleich und beträgt **110 Euro**. Kinder bis zum 18. Lebensjahr bekommen die Hälfte.
- Der **Regionalausgleich** berücksichtigt regionale Unterschiede und beträgt abhängig vom Wohnort **40 Euro, 75 Euro oder 110 Euro**. Abhängig vom Hauptwohnsitz beträgt der Klimabonus insgesamt 110 Euro, 150 Euro, 185 Euro oder 220 Euro.
- Die **Regionalkategorisierung** wurde durch die Statistik Austria anhand von wissenschaftlichen Daten vorgenommen. Wer im ersten Halbjahr umgezogen oder zugezogen ist, bekommt den Klimabonus im Frühjahr 2024. Alle anderen im Oktober 2023. Mit dem neuen **Website-Tool** können, nach Einlesen eines Ausweises (Pass, Führerschein oder Personalausweis), schnell und einfach personalisierte Informationen **zu Anspruchsberechtigung und Klimabonushöhe** unter klimabonus.gv.at/kontakt abgerufen werden.

5.3. Sonstige Änderungen 2023/2024

Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988 (BGBl I 2022/194 vom 6.12.2022)

Kleinunternehmerpauschalierung

- Die Umsatzgrenze für die Gewinnermittlung bei der Kleinunternehmerpauschalierung wird von 35.000 € auf 40.000 € erhöht. Die Umsatzgrenze bei der Kleinunternehmerregelung in der Umsatzsteuer bleibt jedoch weiterhin bei 35.000 €.
- Freiwillige Abfertigungen, die im Rahmen von **Sozialplänen** bezahlt werden, sind bei der Gewinnermittlung voll abzugsfähig und können somit als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Änderung des Einkommensteuergesetzes (BGBl I 2022/220 vom 29.12.2022)

→ Erhöhung der pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen

Die pauschalen Fahrt- und Reiseaufwandsentschädigungen an Sportler, Schiedsrichter oder Sportbetreuer werden von 60 € auf 120 € pro Einsatztag und von 540 € auf 720 € pro Kalendermonat erhöht. Die Auszahlungen müssen dem Finanzamt mittels amtlichem Formular bis Ende Februar des Folgejahres gemeldet werden.

Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (BGBl I 2022/225 vom 30.12.2022)

- Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld wurde die Zuverdienstgrenze zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld von 7.600 € auf 7.800 € erhöht.
- Beim Kinderbetreuungsgeld-Konto wurde die Zuverdienstgrenze von 16.200 € auf 18.000 € erhöht.

Stromkostenzuschussgesetz (BGBl I 2023/15 vom 24.2.2023)

Bei der im Jahr 2022 beschlossenen Stromkostenbremse werden **Privathaushalte**, die einen aufrechten Stromlieferungsvertrag haben, bis zu einem Grundkontingent von max 2.900 kWh pro Jahr entlastet. Der Energiepreis für einen Haushalt soll max 10 Cent betragen, pro kWh werden max 30 Cent Zuschuss gewährt. Gehören mehr als drei Personen einem Haushalt an, gibt es zusätzlich einen Stromergänzungszuschuss. Einkommensschwache Haushalte erhalten zusätzlich einen Netzkostenzuschuss in Höhe von 75 % des Nutzungsentgeltes, max 200 € pro Jahr. Die Haushalte erhalten die Stromkostenbremse automatisch vom Stromlieferanten.

Mit der nunmehrigen Änderung des Stromkostenzuschussgesetzes wird die Stromkostenbremse auch auf Privatpersonen ausgedehnt, die ihren Haushaltsstrom über ihren **land- und forstwirtschaftlichen bzw gewerblichen Betrieb** beziehen. Die Stromkostenbremse besteht aus zwei Teilen, dem Grundkontingent und dem Stromkostenergänzungszuschuss. Das **Grundkontingent** bis max 2.900 kWh/Jahr und unabhängig von der Personenanzahl wird für den Zeitraum 1.12.2022 bis 30.6.2024 bis max 30 Cent Zuschuss für Stromkosten über 10 Cent gewährt. Der Zuschuss wird automatisch bei der Stromrechnung berücksichtigt. Der **Stromkostenergänzungszuschuss** wird verbrauchsunabhängig ab der vierten und jeder weiteren hauptwohnsitzgemeldeten Person gewährt. Es wird in drei Tranchen ein Fixbetrag je weiterer Person auf der Jahres- oder Schlussabrechnung berücksichtigt.

- Tranche 1: 1.12.2022 bis 30.6.2023: 61,25 € pro Person
- Tranche 2: 1.7.2023 bis 31.12.2023: 52,50 € pro Person
- Tranche 3: 1.1.2024 bis 30.6.2024: 52,50 € pro Person

Änderung des Einkommensteuergesetzes – Investitionsfreibetrag für klimafreundliche Heizungen (BGBl I 2023/31 vom 1.1.2023)

- **Öko-Investitionsfreibetrag:** Es können 15 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei Wirtschaftsgütern, deren Anschaffung oder Herstellung dem Bereich Ökologisierung zuzuordnen sind, geltend gemacht werden.

- Für die Anschaffung und Herstellung von **klimafreundlichen Heizungen** (Wärmepumpen, Biomassekessel, Fernwärme- bzw Kälteauswechsler, Fernwärmeübergebastationen und Mikronetze) in Zusammenhang mit Gebäuden kann ein Investitionsfreibetrag geltend gemacht werden.

Änderung des Erdgasabgabegesetzes und des Elektrizitätsabgabegesetzes (BGBl I 2023/64 vom 21.6.2023)

Die Senkung der Erdgas- (Erdgas oder Biogas 0,01196 €/m³, Wasserstoff 0,0038 €/m³) und Elektrizitätsabgabe (Strom 0,01 €/kWh) wurde bis 31.12.2023 verlängert.

Änderung des Klimabonusgesetzes (BGBl I 2023/71 vom 30.6.2023)

- Der im Jahr 2022 eingeführte (erhöhte) Klimabonus wird gestrichen und der ursprünglich geplante Klimabonus kommt zur Anwendung. Dieser besteht aus einem Sockelbetrag von 110 € sowie einem gestaffelten Regionalausgleich zwischen 110 € und 220 €, abhängig von der verfügbaren Infrastruktur und Anbindung an den öffentlichen Verkehr. Detaillierte Informationen dazu finden Sie auf Seite 38.

Abgabenänderungsgesetz 2023 (BGBl I 2023/110 vom 21.7.2023)

Einkommensteuer

Pauschale Reiseaufwandsentschädigung für Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer

Festgelegt wird, welche Formulare bei der Übermittlung an das Finanzamt zu verwenden sind. Das Formular L 19 ist nur für Personen zu verwenden, denen ausschließlich pauschale Reiseaufwandsentschädigungen im Rahmen einer nichtselbständigen Tätigkeit ausbezahlt werden. Erhalten Personen pauschale Reiseaufwandsentschädigungen zusätzlich zum Arbeitslohn, sind diese in den Lohnzettel L 16 aufzunehmen. Werden pauschale Reiseaufwandsentschädigungen nicht im Rahmen einer nichtselbständigen Tätigkeit ausbezahlt, besteht keine Übermittlungspflicht (zB Schiedsrichter mit Einkünften aus Gewerbebetrieb).

Private Photovoltaikanlagen

Die Einkommensteuerbefreiung wird auf leistungsfähigere Anlagen zur Eigenversorgung im privaten Bereich ausgedehnt. Es sind Einkünfte aus der Einspeisung von bis zu 12.500 kWh erzeugtem Solarstrom von der Einkommensteuer befreit, wenn die Engpassleistung bis zu 35 kWp (statt bisher 25 kWp) beträgt und deren Anschlussleistung 25 kWp nicht übersteigt.

Steuerfreiheit von Entschädigungszahlungen an Mitglieder in Wahlbehörden

Entschädigungen für die Tätigkeit als Mitglied in Wahlbehörden sind in der gesetzlich vorgesehenen Höhe ab 1.1.2024 steuerfrei. Dies gilt für Entschädigungen bei den Nationalratswahlen, Europawahlen, Bundespräsidentenwahlen, Volksabstimmungen, Landtags- oder Gemeinderatswahlen.

E-Prämien (= Elektroauto-Prämie) bzw THG-Prämien (Treibhausgas-Quoten)

Zulassungsbesitzer von Elektroautos können ihre an nicht öffentlichen Ladestationen geladenen Strommengen und die damit verbundenen CO₂-Einsparungen (sogenannte THG-Prämie) an berechnete Unternehmen übertragen. Dafür werden von sammelnden Unternehmen Entgelte bezahlt. Als Zulassungsbesitzer ist man einmal im Jahr berechtigt, einen Vertrag mit einem solchem Unternehmen abzuschließen. Diese Unternehmen sammeln die Bescheinigungen und verkaufen sie nach Anerkennung durch das Umweltbundesamt an Mineralölunternehmen. Die Abwicklung und Übertragung der anrechenbaren Strommengen übernehmen ua Autofahrerclubs bzw eigens registrierte Unternehmen. Die Prämie berechnet sich anhand der verbrauchten Kilowattstunden Strom an ihrer stationären Wallbox. Für 1.500 kWh gibt es eine Pauschale, die nicht nachgewiesen werden muss. Neben der Pauschale gibt es die Option, für jede über eine Wallbox abgegebene Kilowattstunde Strom die Prämie zu erhalten.

Zahlungen, die an Zulassungsbesitzer eines Elektroautos für die Übertragung von Strom geleistet werden, sind folgendermaßen steuerlich zu behandeln:

- E-Auto befindet sich im Privatvermögen: Zahlung ist steuerfrei.
- E-Auto befindet sich im Betriebsvermögen: Zahlung ist eine Betriebseinnahme und steuerpflichtig.

Weitere Informationen finden Sie auf www.umweltbundesamt.at

Kryptowährungen

Die Ausnahmebestimmungen bei der Besteuerung der laufenden Einkünfte gelten auch bei betrieblichen Einkünften aus Kryptowährungen. Sie sind nicht im Zeitpunkt, sondern erst im Zuge der späteren Veräußerung steuerlich zu erfassen, ebenso der Tausch einer Kryptowährung gegen eine andere Kryptowährung. Eine überlassene Kryptowährung und die Forderung auf deren Rückzahlung bilden ein einheitliches Wirtschaftsgut.

Ab 1.7.2023: Außerbetriebliche Nutzung leerstehender Betriebsgebäude

Leerstehende Betriebsgebäude sollen leichter außerbetrieblich genutzt werden können (zB für eigene Wohnzwecke oder zur Vermietung), daher kann die Entnahme von Gebäuden ebenso wie die Entnahme von Grund und Boden zu Buchwerten statt mit dem Teilwert erfolgen.

Anlageverzeichnis

Abnutzbare Wirtschaftsgüter und Wertpapiere, die der Deckung eines investitionsbedingten Gewinnfreibetrages dienen, sind im Anlageverzeichnis (der Anlagekartei) oder einem gesonderten Verzeichnis auszuweisen. Dort ist für jeden Betrieb auszuweisen, in welchem Umfang die Anschaffungs- oder Herstellungskosten zur Deckung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages beitragen.

Investitionsfreibetrag

Der Investitionsfreibetrag ist im Anlageverzeichnis bzw in der Anlagekartei bei den jeweiligen Wirtschaftsgütern auszuweisen. Die Verzeichnisse sind der Abgabenbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Ermäßigungen und Befreiungen aufgrund der Sachbezugswerte-Verordnung gelten nunmehr nicht nur für die Zurverfügungstellung von Kraftfahrzeugen, Motorrädern und Fahrrädern, sondern auch für das Aufladen des Elektro-Autos beim Arbeitgeber.

Freiberufliche Arztstätigkeit in Justizanstalten: Die ärztliche Behandlung von Insassen von Justizanstalten ist eine freiberufliche Tätigkeit, sofern diese Tätigkeit weder den Hauptberuf noch die Hauptquelle der Einnahmen bildet.

Einlagen in das Gesellschaftsvermögen einer Personengesellschaft

Die Übertragung von Wirtschaftsgütern aus dem Privatvermögen in das Gesellschaftsvermögen einer Personengesellschaft („Einlagen“) stellt insoweit eine Veräußerung dar, als die Wirtschaftsgüter dem Übertragenden nachfolgend anteilig nicht mehr zuzurechnen sind. Insoweit die Wirtschaftsgüter einer Person weiterhin zuzurechnen sind, liegt bei einer Übertragung von Wirtschaftsgütern aus dem Privatvermögen auf eine Mitunternehmerschaft eine Einlage vor.

Besteuerungswahlrechte und Anträge sind in der Steuererklärung auszuüben, wenn dies auf dem amtlichen Vordruck oder im Rahmen der automatisationsunterstützten Datenübertragung vorgesehen ist. Diese können nach erstmaligem Eintritt der Rechtskraft nachträglich ausgeübt oder geändert bzw zurückgezogen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Erweiterung der Pflichtveranlagungstatbestände

Eine Pflichtveranlagung des Finanzamtes erfolgt ua, wenn

- die Voraussetzungen für die Auszahlung von steuerfreien pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen an Sportler, Schiedsrichter oder Sportbetreuer nicht vorliegen bzw die Betragsgrenzen überschritten wurden oder
- die Voraussetzungen für die steuerfreie Behandlung von Zuschüssen oder sonstigen Leistungen von Sozialfonds nicht vorliegen bzw die Betragsgrenzen überschritten wurden.

Ab 1.7.2023: Pauschaler Netto-Abzugsteuersatz bei Einkünften beschränkt Steuerpflichtiger

Bei Einkünften bis 20.000 € im Jahr wird der pauschale Netto-Abzugsteuersatz beschränkt steuerpflichtiger Personen auf 20 % gesenkt. Werden höhere Einkünfte erzielt, gilt für die darüber hinaus erzielten Einkünfte weiterhin der Steuersatz von 25 %.

Für Körperschaften gilt in den Fällen der Netto-Abzugsbesteuerung der Abzugsteuersatz des jeweiligen Körperschaftsteuersatzes, das ist für das Jahr 2023 24 % und für das Jahr 2024 23 %.

Verrechnung von Auftraggeberhaftungs-Zahlungen

Haftungsbeträge sind in erster Linie mit fälligen Lohnabgaben zu verrechnen.

Übermittlungsverpflichtung der gesetzlichen SV-Träger bei Anwendung des NeuFöG

Zukünftig müssen die Sozialversicherungsträger das Finanzamt informieren, wenn Arbeitgeber die Befreiung von bestimmten Lohnabgaben und Lohnnebenkosten nach dem Neugründungsförderungsgesetz in Anspruch nehmen.

Ab 1.1.2025: Ermöglichung einer digitalen KEST-Befreiungserklärung

Die bisherige analoge KEST-Befreiungserklärung wird durch eine vollelektronische Datenübermittlung zwischen den abzugsverpflichteten Kreditinstituten und der Finanzverwaltung ersetzt („Digitale Befreiungserklärung“).

War bisher die Befreiungserklärung (dh wenn der Empfänger der Kapitalerträge dem Kreditinstitut unter Nachweis seiner Identität schriftlich erklärt, dass die Kapitaleinkünfte als Betriebseinnahmen eines in- oder ausländischen Betriebes zu erfassen sind, hat das Kreditinstitut keine Kapitalertragsteuer abzuziehen) vom Kreditinstitut als schriftliche Kopie an das Finanzamt weiterzuleiten, so hat nun die Übermittlung der Daten der Befreiungserklärung, wie Konten bzw Depots, deren Inhaber, Tag des Beginns und Ende der Befreiung, Befreiungstatbestand und Angaben zur Identifikation des Kreditinstituts, vollelektronisch über FinanzOnline zwischen den Kreditinstituten und der Finanzverwaltung zu erfolgen. Der Kunde hat dem Kreditinstitut mitzuteilen, für welche Konten und auf welcher Rechtsgrundlage eine KEST-Befreiung erfolgen soll. Der Empfänger hat das Kreditinstitut für die Weiterleitung an das Finanzamt vom Bankgeheimnis zu entbinden.

Bereits vorhandene Befreiungserklärungen sind bis 31.12.2024 gültig. Bei Erfüllung der Voraussetzungen einer digitalen Befreiungserklärung müssen diese Befreiungserklärungen nicht erneuert werden.

Körperschaftsteuer

Verankerung des Typenvergleichs

Neben inländischen juristischen Personen des privaten Rechts unterliegen nun auch mit diesen vergleichbare, ausländische Rechtsgebilde der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht, wenn sich deren Ort der Geschäftsleitung im Inland befindet.

Umgründungssteuerrecht

Als Beitrag zur Modernisierung und Digitalisierung sind Umgründungen ab 2024 mittels standardisiertem, elektronischem Formular anzuzeigen.

Umsatzsteuer

Umsatzsteuerschuld kraft Rechnungslegung an Endverbraucher

Ein Unternehmer, der in einer Rechnung einen Steuerbetrag ausgewiesen hat, der auf Basis eines falschen Steuersatzes berechnet wurde, schuldet nicht den zu Unrecht in Rechnung gestellten Betrag, wenn die Leistung ausschließlich an Endverbraucher erbracht wurde, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. In diesem Fall ist eine Berichtigung der Rechnung für den Entfall der Steuerschuld nicht erforderlich.

Verfahrensrecht

Elektronische Übermittlung von Rulinganträgen

Anträge auf Auskunftsbefehle sind elektronisch per FinanzOnline einzubringen, wenn der Antragsteller eine inländische Steuernummer hat.

Automatisationsunterstützte Quotenregelung für berufsmäßige Parteienvertreter ab 1.1.2024

Die Einreichfrist für Abgabenerklärungen betreffend Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer sowie Feststellung der Einkünfte für Personen, die durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter vertreten sind, wird bis längstens 31.3. des zweitfolgenden Jahres festgelegt. Im Rahmen der Quotenregelung kann diese Frist bis 30.6. des zweitfolgenden Jahres verlängert werden. Ausgenommen von der Quotenregelung sind die Arbeitnehmerveranlagungen.

Finanzstrafverfahren

Verlängerung der Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist wird im Finanzstrafverfahren für den Abgabebetrag mit einem 500.000 € übersteigenden strafbestimmenden Wertbetrag und für den grenzüberschreitenden Umsatzsteuerbetrag von 5 Jahren auf 10 Jahre verlängert.

Anhebung der – für gerichtliche Zuständigkeit maßgeblichen – Wertbeträge

Das Gericht ist bei vorsätzlich begangenen Finanzvergehen erst bei Übersteigen des strafbestimmenden Wertbetrages von 150.000 € (bisher 100.000 €) und bei Schmutzgel und Hinterziehung von Eingangs- und Ausgangsabgaben und Abgabenehlerlei von 75.000 € (bisher 50.000 €) zuständig.

Gebührengesetz

Für Anträge ab 1.10.2023: Die Gebühren betreffend Ausnahmegewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parken in Kurzparkzonen ermäßigen sich von 14,30 € auf 8,60 €, wenn der Antrag auf elektronischem Weg unter Inanspruchnahme der Funktion „Elektronischer Nachweis“ gestellt wird.

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz und Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz

Entgelte aus der nebenberuflichen ärztlichen Behandlung von Insassen einer Justizanstalt

Die Entgelte aus der nebenberuflichen ärztlichen Behandlung von Insassen einer Justizanstalt werden vom Entgeltbegriff des ASVG ausgenommen, weil diese Tätigkeit im Rahmen eines freien Dienstvertrages erbracht wird. Daneben wird die Unfall- und Pensionsversicherung um diese nebenberufliche Tätigkeit in Justizanstalten erweitert, sodass daraus die Beitragspflicht begründet wird.

Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023 (im Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht beschlossen)

Flexible Kapitalgesellschaft

Hiermit soll eine neue Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, die FlexKapG, geschaffen werden, die in ihrer rechtlichen Ausgestaltung Teile einer GmbH und AG vereint. Damit soll eine international wettbewerbsfähige Option für innovative Startups geboten werden, und zwar mit einer Absenkung des gesetzlichen Mindeststammkapitals der GmbH auf 10.000 € und der Möglichkeit des Erwerbes eigener Anteile durch die Gesellschaft.

Progressionsabgeltungsgesetz – PrAG 2024 (Legistische Umsetzung zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht erfolgt)

→ Zusätzliche gestaffelte Anpassung der ersten vier Tarifstufen:

Die Absetzbeträge sollen zu 100 % an die Inflationsrate angepasst werden:

- die erste Tarifstufe um in Summe 9,6 %
- die zweite Tarifstufe um in Summe 8,8 %
- die dritte Tarifstufe um in Summe 7,6 %
- die vierte Tarifstufe um in Summe 7,3 %

Beträge siehe Einleitung Kapitel Inflationsanpassung 5.1.

→ Gewinnfreibetrag: Der Grundfreibetrag wird ab 2024 von derzeit 15 % von bis zu 30.000 € auf 15 % von bis zu 33.000 € erhöht, somit können max 4.950 € statt 4.500 € ohne Investitionserfordernis geltend gemacht werden.

- **Arbeitsplatzpauschale:** Die Höhe der unschädlichen zusätzlichen Einkünfte werden der Inflation angepasst und valorisiert.
- **Homeoffice-Pauschale und Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar:** Die zeitliche Befristung bis Ende 2023 im Rahmen der Corona-Maßnahmen wird aufgehoben, die Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar und das Homeoffice-Pauschale können nun unbefristet geltend gemacht werden.
- **Ausweitung der steuerlichen Begünstigung von Überstunden**
Derzeit sind Zuschläge für die ersten zehn Überstunden im Monat im Ausmaß von höchstens 50 % des Grundlohns steuerfrei, insgesamt höchstens jedoch 86 € monatlich. Ab 2024 soll der monatliche Freibetrag von 86 € auf 120 € angehoben werden. Zusätzlich sollen im Zeitraum 1.1.2024–31.12.2025 die ersten 18 (statt 10) Überstunden bis zu max 200 € monatlich steuerfrei sein.
- **Erhöhung des Freibetrages für Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrezulagen sowie der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit**
Der monatliche Freibetrag wird von 360 € auf 400 € angehoben.
- **Erhöhung des Kindermehrbetrages**
Der Kindermehrbetrag wird von 550 € auf 700 € angehoben.
- **Erhöhung des Arbeitgeberzuschusses zur Kinderbetreuung**
Der steuerfreie Zuschuss eines Arbeitgebers zur Kinderbetreuung wird von 1.000 € auf 2.000 € für Kinder bis 14 Jahre verdoppelt.

Gemeinnützigkeitspaket (Begutachtungsentwurf, Gesetzwerdung bleibt abzuwarten)

- Die **Spendenabzugsfähigkeit** wird auf den gesamten gemeinnützigen Bereich ausgeweitet. Bildungseinrichtungen, Sportvereine, Kunst und Kultur, Kinder-, Jugend- und Familienförderung, Menschenrechte und Frauenförderung bzw Konsumentenschutz können nun ebenfalls die Aufnahme in die Liste der spendenbegünstigten Organisationen beantragen.
- Einführung eines steuerfreien **Freiwilligenpauschales** für ehrenamtlich Tätige. Einnahmen eines ehrenamtlich Tätigen für gemeinnützige Einrichtungen sollen bis max 30 € pro Kalendertag und max 1.000 € im Jahr („kleines Freiwilligenpauschale“) und Einnahmen für ehrenamtlich Tätigen für mildtätige Einrichtungen, Hilfestellungen des Katastrophenschutzes und für von der Kommunalsteuer befreite Einrichtungen sollen bis max 50 € pro Kalendertag und max 3.000 € im Jahr („großes Freiwilligenpauschale“) steuerfrei sein. Werden beide Tätigkeiten ausgeübt, sind max 3.000 € steuerfrei. Wird die Höchstgrenze überschritten, sind diese steuerpflichtig.